

werth, daß der Vorschlag vom Domherrn Günther der hohen Staatsregierung mit dem Bemerkten zur Erwägung empfohlen würde, ob es nicht ausführbar sei, den einen oder den andern der umliegenden Orte hinsichtlich der Gerichtsbarkeit nach Zöhstadt zu verweisen.

Präsident v. Carlowitz: Ich muß bemerken, daß dies freilich ein besonderer Antrag ist, den ich erst, wenn er vom Herrn Referenten wirklich gestellt werden will, zur Unterstützung zu bringen, außerdem aber nicht zu beachten haben würde.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir, gleich darauf kurz zu bemerken: Es ist mir nicht gleich erinnerlich, welches Dorf zu diesem oder jenem Amte gehört. Werden feste Gerichtstage in Zöhstadt von Seiten des Amtes Wolkenstein gehalten, so ist es ganz unbedenklich, auch den Dorfschaften zu gestatten, daß sie an diesen Gerichtstagen in Zöhstadt erscheinen, und dann expedirt das Amt Wolkenstein in Zöhstadt. Aber auf die zu dem Amte Grünhain gehörigen Dörfer paßt das nicht. Ginge der Antrag jedoch dahin, der Stadt Zöhstadt den ihr zustehenden geringen Theil der Gerichtsbarkeit auch über die Dorfschaften zu verleihen, so müßte das Ministerium sich dagegen erklären; denn es kann nicht in der Absicht liegen, die Rechtspflege noch mehr zu verwickeln und zu erschweren.

Domherr D. Günther: Ich habe meinen Vorschlag, wie ich ihn machte, allerdings in dem Sinne gethan, als ob jene Dorfschaften zu Zöhstadt gehörten. Allein da ich nun gehört habe, daß das nicht der Fall ist, so beschränke ich diesen Antrag auf den Wortlaut desselben, nämlich auf das Stadtgericht zu Zöhstadt.

Bürgermeister Hübler: Ich will nicht leugnen, daß den Beschwerden der Stadt Zöhstadt, deren Gewicht ich keineswegs verkenne, am besten durch die Errichtung eines ständigen Königl. Gerichtes daselbst abgeholfen werden würde; aber dennoch vermag ich nicht, den Ansichten des Herrn Secretairs und des Herrn Bürgermeisters Behner und deren hierauf bezüglichen Anträgen, die ich im Materiellen für ziemlich gleichlautend halten muß, beizutreten. Zunächst darum nicht, weil der Antrag auf Errichtung eines ständigen Gerichts, in so fern diese Errichtung über kurz oder lang die Nothwendigkeit der Ausführung von Baulichkeiten herbeiführen dürfte, so lange sich nicht mit einiger Gewißheit annehmen läßt, daß bei künftiger Reorganisation der Untergerichte das Gericht in Zöhstadt seinen Sitz behalten kann, offenbar mit den Wünschen und Anträgen der Stände, wie sie sich früher zu Beseitigung zwecklosen Aufwandes für derartige nur interimistische Einrichtungen sehr bestimmt ausgesprochen haben, in Conflict gerathen würde. Ich kann mich den gestellten Anträgen aber auch schon deshalb nicht anschließen, weil ich befürchte, daß deren Gewährung fast unvermeidlich zu den übelsten Consequenzen führen möchte. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, wie in einer Menge anderer kleiner Städte, namentlich des Gebirges und Voigtlandes, wo nicht völlig, doch ziemlich gleich beschwerende Verhältnisse, wie bei Zöhstadt, eintreten, die denn auch bereits

gleiche Anträge an das Ministerium hervorgerufen haben. Was man Zöhstadt in dieser Beziehung bewilligt, das würde man ihnen, ohne unbillig zu handeln, kaum abschlagen können, in diesem Falle aber das Budget in große Verlegenheit gerathen. Ich glaube, was vor der Hand nur bis zu einer Reorganisation der Untergerichte für Zöhstadt hat geschehen können, ist von dem Ministerium durch die angeordnete Absendung einer Amtsdeputation von Wolkenstein zu Abhaltung bestimmter Gerichtstage in Zöhstadt bereits geschehen, und in so fern werde ich für den Vorschlag der geehrten Deputation stimmen.

Bürgermeister Behner: Mein Antrag ist bloß darauf gerichtet, daß man einen interimistischen Actuar solange ständig feststelle, bis einmal die Untergerichte reorganisirt sind. Also für die Zukunft ist nichts zu befürchten; denn wenn die Regulirung der Untergerichte vor sich geht, so versteht es sich von selbst, daß der interimistische Actuar wegfällt.

v. Polenz: Es ist mir gegangen, wie wahrscheinlich sehr vielen Andern unter uns, daß ich bei Durchlesung der ersten Sätze des Deputationsgutachtens die Hoffnung hegte, es würde für die armen Zöhstädter bezüglich ihrer sehr schwierigen Rechtspflege eine Abhülfe sich finden lassen. Aber das Ende hat ein anderes Resultat ergeben. Mir will es vorkommen, als wenn nicht jeder einzelne Punkt es wäre, welcher die Beschwerde begründet, sondern daß die vielen Ursachen zusammen es für Zöhstadt wünschenswerth machen, daß eine Abhülfe stattfinde, daß, sage ich, diese vielen Ursachen zusammengenommen es so dringend herausstellen, daß bei den Zöhstädtern, wenn auch vielleicht viele andere Orte in Sachsen die gleichen Wünsche hegen, doch eine billige Ausnahme zu machen sei. Ich glaube daher, daß der Vorschlag, es möchte ein ständiger Actuar in Zöhstadt angestellt werden, wohl anzunehmen wäre. Er möchte hauptsächlich wegen der Verwaltung der Polizei nothwendig sein, denn dazu bedarf es wohl eines juristisch befähigten Mannes, der über die Tausende von Gesetzen nachdenken muß, ehe er verhindernd einschreiten kann, eines Mannes, der sich selbst in jeder Sache zu rathen weiß, obwohl auch der studirte Mann oft nicht weiß, wie er, ohne anzustoßen, in Polizeifällen verfahren soll, da selbst in höherer Instanz ein ewiger Streit zwischen Justiz und Polizei obwaltet. Aber eben deshalb ist es wünschenswerth, daß Jemand da ist, der bei solchen Fällen aus der Verlegenheit hilft. Und wie gesagt, für ewige Zeiten soll ein Actuar nicht angestellt werden, sondern nur so lange, bis die allgemeine Organisation die Sache ändert, wo dann der Actuar leicht seine richtige Stelle finden wird, ohne daß es für das Budget eine große Ausgabe verursacht. Deswegen würde ich mich hauptsächlich dem Vorschlage des Herrn Bürgermeisters Behner anschließen. Den Vorschlag des Herrn Secretairs v. Biedermann habe ich nur unterstützt, weil ich noch keinen andern kannte, und doch wünschte, daß für Zöhstadt etwas geschehe.

Staatsminister v. Könnert: Besondere Gründe habe ich in dieser Vorstellung nicht gefunden, als die: Armuth,